

21.12.23

AV - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union

A. Problem und Ziel

Seit dem 14. Dezember 2019 gelten in der Europäischen Union neue Bestimmungen über amtliche Kontrollen u. a. in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tiererschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel. Dieses EU-Kontrollrecht gilt unmittelbar und stützt sich auf die Verordnung (EU) 2017/625. Insbesondere die Vorschriften des Titels II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625 zu amtlichen Kontrollen bei Tieren und Waren, die in die Europäische Union verbracht werden, sowie zahlreiche hierzu von der Kommission erlassene, unmittelbar geltende delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte haben das bis dahin geltende europäische Recht weitgehend abgelöst. Dies betrifft sowohl umsetzungsbedürftiges EU-Richtlinienrecht als auch das unmittelbar geltende EU-Verordnungsrecht zur Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, u. a. die Richtlinie 97/78/EG (Veterinärkontrollen bei der Einfuhr) und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Basiskontrollverordnung).

Das nationale Einfuhrrecht bedarf daher einer umfassenden Bereinigung und Neuordnung.

Da die Richtlinie 96/22/EG (Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung) und einzelne unionsrechtliche Schutzmaßnahmen, u. a. die Entscheidung 2002/994/EG (China-Schutzmaßnahme), weiterhin gelten, bedürfen diese EU-Rechtsakte jedoch nach wie vor einer Umsetzung in nationales Recht.

Die aus der bisherigen Lebensmitteleinfuhr-Verordnung und der Futtermittelverordnung weiterhin zu übernehmenden Vorschriften sollen in einer neuen Verordnung zusammengefasst werden. Durch das neue europäische Recht überlagerte Regelungen sollen aufgehoben werden.

B. Lösung; Nutzen

Mit dem seit dem 14. Dezember 2019 unmittelbar geltenden EU-Kontrollrecht zur Verbringung von Tieren und Waren in die Europäische Union wird das nationale Einfuhrrecht weitgehend überlagert. Insofern ist eine Bereinigung der bisherigen lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften dringend notwendig geworden. Gleichzeitig erscheint eine Neuordnung der bleibenden gesetzlichen Regelungen in den Bereichen angezeigt, die der nationalen Rechtsetzung noch zugänglich sind. Dies führt somit zum Erlass einer neuen Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung.

Zugleich wird die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung aufgehoben und die Futtermittelverordnung geändert.

Das Unionsrecht zur Verbringung von Tieren und Waren in die Europäische Union legt weitestgehend unmittelbar geltende horizontale Vorschriften für Lebensmittel und Futtermittel fest. Traditionell wurden in nationalen Verordnungen bisher getrennte Regelungen für Lebensmittel und Futtermittel festgelegt. Der Nutzen der vorliegenden Verordnung besteht darin, dass sie dem Unionsrecht folgend horizontale Vorschriften vorrangig in einer gemeinsamen Verordnung zusammenführt. Das nationale Recht wird dadurch konsolidiert und gestrafft.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit vom Bund auf die Länder für die Durchführung von Dokumentenprüfungen und Nämlichkeitskontrollen bei der amtlichen Kontrolle von Futtermittelsendungen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung insgesamt um 3 Tsd. Euro gemindert. Diese Gesamtentlastung der Verwaltung ergibt sich durch den Wegfall der gesetzlichen Aufgaben auf Bundesebene auf Grund eines Minderaufwands um 42 Tsd. Euro, während auf Länderebene ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 39 Tsd. Euro entsteht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

21.12.23

AV - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die
Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die
Europäische Union**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 20. Dezember 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung
von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des 23a Nummer 5 und 8 Buchstabe b und des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28),
- des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 53 Absatz 2, des § 56 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 3, der Absätze 2 und 4 sowie des § 57 Absatz 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 65 Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28) und des § 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung mit Durchführungsvorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und über die amtlichen Kontrollen der Verbringung^{*)}**

(Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung – LFVV)

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. L 318 S. 9) geändert worden ist.

^{**)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf

1. die Verbringung von Lebensmitteln, Futtermitteln und, soweit es ausdrücklich bestimmt ist, lebenden Tieren im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in die Europäische Union und
2. die Durchführung amtlicher Kontrollen bei der Verbringung von Lebensmitteln, Futtermitteln und, soweit es ausdrücklich bestimmt ist, lebenden Tieren im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in die Europäische Union nach
 - a) Titel II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist,
 - b) delegierten Rechtsakten, die die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 5, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 51 Absatz 1 und 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 3, Artikel 64 Absatz 2 und 5, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 77 Absatz 1 und 2 und Artikel 126 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassen hat, und
 - c) Durchführungsrechtsakten, die die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 4, Artikel 52, Artikel 54 Absatz 3 und 4, Artikel 58, Artikel 60 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 Absatz 6, Artikel 66 Absatz 2, Artikel 70, Artikel 73 Absatz 1 und 5, Artikel 74 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 3, Artikel 90, Artikel 126 Absatz 3, Artikel 127 Absatz 2, Artikel 128 Absatz 1 und 4, Artikel 129 Absatz 1, Artikel 130 Absatz 6, Artikel 134 und Artikel 141 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf die Verbringung von

1. Lebensmitteln oder Futtermitteln gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625, wenn sie auf Island, in Liechtenstein, in der Schweiz, in Norwegen, auf den Färöer Inseln oder, im Fall von Fischereierzeugnissen oder lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren oder Meeresschnecken, auf Grönland einer amtlichen Kontrolle entsprechend den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterzogen worden sind,

2. Fischereierzeugnissen oder lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren oder Meeresschnecken mit Ursprung auf Grönland und
3. Lebensmitteln oder Futtermitteln gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 mit Ursprung auf Island, in Liechtenstein, in der Schweiz, in Norwegen, auf den Färöer Inseln oder, im Fall von Fischereierzeugnissen oder lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren oder Meeresschnecken, auf Grönland, deren Einfuhr in ein Drittland verwehrt wurde und bei denen spezifische amtliche Kontrollen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23. September 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 6), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2089 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 149) geändert worden ist, durchgeführt worden sind.

§ 2

Verbot der Verbringung von mit bestimmten Rückständen belasteten, lebensmittel-liefernden Tieren

Es ist verboten, lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in die Europäische Union zu verbringen, bei denen zum Zeitpunkt der Verbringung

1. Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, die diesen Tieren nach § 1 oder § 2 Satz 1 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1768), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Januar 2023 (BGBl. I 32023) geändert worden ist, nicht zugeführt werden dürfen, oder Umwandlungsprodukte dieser Stoffe vorhanden sind oder
2. Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, die im Anhang Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1; L 293 vom 11.11.2010, S. 72), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/454 (ABl. L 67 vom 3.3.2023, S. 38) geändert worden ist, als verbotene Stoffe aufgeführt sind, oder Umwandlungsprodukte dieser Stoffe vorhanden sind oder
3. Rückstände von nicht zugelassenen Stoffen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 (ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 4) geändert worden ist, oder Umwandlungsprodukte dieser Stoffe vorhanden sind mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Stoffe oder
4. Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Umwandlungsprodukte dieser Stoffe nach einer vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Buchstabe c zweiter Anstrich der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2020 vorhanden sind.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend, wenn das Vorhandensein der Stoffe oder deren Umwandlungsprodukte vor der Verbringung im lebenden Tier festgestellt worden ist.

§ 3

Verbote der Verbringung auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

(1) Lebensmittel oder Futtermittel dürfen nicht in die Europäische Union verbracht werden, soweit

1. die Verbringung in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt verboten ist, den die Europäische Gemeinschaft oder die Europäische Union erlassen hat auf Grund
 - a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625,
 - b) des Artikels 128 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f, der Verordnung (EU) 2017/625, oder
 - c) des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben worden ist, in der bis zum Ablauf des 13. Dezember 2019 geltenden Fassung und
2. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den jeweiligen Rechtsakt nach Nummer 1 oder dessen Änderung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Die Aufhebung eines Rechtsaktes nach Satz 1 Nummer 1 wird vom Bundesministerium ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(2) Die Rechtsakte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten mit Beginn des Tages, der auf ihre Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 folgt, als bekannt gemacht. Sofern in der Bekanntmachung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, gilt dieser als Zeitpunkt der Bekanntmachung.

(3) Lebensmittel und Futtermittel dürfen auch dann nicht in die Europäische Union verbracht werden, wenn in einem Rechtsakt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 besondere Voraussetzungen für die Verbringung oder das erstmalige Inverkehrbringen der Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind und diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 Satzteil vor Nummer 1 gilt nicht für Lebensmittel oder Futtermittel, die vor der Bekanntmachung des Rechtsakts in die Europäische Union verbracht worden sind.

§ 4

Amtliche Kontrollen auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

Unbeschadet der amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln oder Futtermitteln, die die zuständige Behörde auf Grund unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union durchzuführen hat, hat die zuständige Behörde bei der Verbringung von Lebensmitteln oder Futtermitteln in die Europäische Union amtliche Kontrollen aufgrund eines Rechtsakts nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 durchzuführen.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 2 Satz 1 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 oder § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, ein lebendes Tier, ein Lebensmittel oder ein Futtermittel verbringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

Artikel 2

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 wird aufgehoben.
 - b) Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Unterabschnitte 4 bis 6 werden die Unterabschnitte 3 bis 5.
2. Abschnitt 4 wird aufgehoben.
3. § 38 wird aufgehoben.
4. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummernbezeichnung wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „Vormischung“ werden das Komma und die Wörter „ein Einzelfuttermittel“ gestrichen.
 - ccc) Das Wort „oder“ am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird aufgehoben.
6. Die §§ 43, 45, 46 und 47 werden aufgehoben.
7. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 14. Dezember 2019 gelten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Europäischen Union neue Bestimmungen über amtliche Kontrollen u. a. in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel. Dieses neue EU-Kontrollrecht gilt unmittelbar und stützt sich auf die Verordnung (EU) 2017/625. Insbesondere die Vorschriften des Titels II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625, die amtliche Kontrollen bei Tieren und Waren, die in die Europäische Union verbracht werden, betreffen, sowie zahlreiche hierzu von der Kommission erlassene, unmittelbar geltende delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte haben sowohl das bis dahin geltende umsetzungsbedürftige EU-Richtlinienrecht als auch das unmittelbar geltende EU-Verordnungsrecht zur Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln weitgehend abgelöst, u. a. die Richtlinie 97/78/EG (Veterinärkontrollen bei der Einfuhr) und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Basiskontrollverordnung).

Als Hilfestellung und um einen Überblick über die von der Kommission erlassenen Rechtsakte zu erhalten, dient die folgende Tabelle (Stand 28.11.2023) mit den einzelnen unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Verordnungen.

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
Verordnung (EU) 2017/625		Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1)
	Berichtigung	Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 40)
	Berichtigung	Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 48 vom 21.2.2018, S. 44)
	Berichtigung	Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 85)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2019/478 der Kommission vom 14. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kategorien von Sendungen, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen zu unterziehen sind (ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 4)
	Berichtigung	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/478 (ABl. L 126 vom 15.5.2019, S. 73)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung bestimmter Bestimmungen der Richtlinien 91/496/EWG, 97/78/EG und 2000/29/EG des Rates (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111)
	Änderung	Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der amtlichen Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden, um die Einhaltung des Verbots bestimmter Verwendungen antimikrobieller Wirkstoffe sicherzustellen, und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der direkten Abgabe von Fleisch von Geflügel und Hasentieren (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012		Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Benennung von Grenzkontrollstellen und der Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 4)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081		Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission vom 8. März 2019 mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt (ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 1)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602		Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission vom 23. April 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments, das Sendungen von Tieren und Waren zu ihrem Bestimmungsort begleitet (ABl. L 250 vom 30.9.2019; S. 6)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/1666		Delegierte Verordnung (EU) 2019/1666 der Kommission vom 24. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Bedingungen für die Überwachung des Transports und des Eintreffens von Sendungen mit bestimmten Waren von der Eingangsgrenzkontrollstelle bis zum Betrieb am Bestimmungsort in der Union (ABl. L 255 vom 4.10.2019, S. 1)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23. September 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 6)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2089 der Kommission vom 21. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, von denen ein geringes Risiko ausgeht, Waren, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren mitgeführt werden, und hinsichtlich Heimtieren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der genannten Delegierten Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2074 in Bezug auf Verweise auf bestimmte aufgehobene Rechtsakte (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 149)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 4)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 45)
	Berichtigung	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 61)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2089 der Kommission vom 21. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, von denen ein geringes Risiko ausgeht, Waren, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren mitgeführt werden, und hinsichtlich Heimtieren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der genannten Delegierten Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2074 in Bezug auf Verweise auf bestimmte aufgehobene Rechtsakte (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 149)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2022/887 der Kommission vom 28. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur und des Harmonisierten Systems sowie der Einfuhrbedingungen für bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse, zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommenen Waren und Heimvögel sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse (ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 23)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2023/1674 der Kommission vom 19. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Aufnahme bestimmter kakaohaltiger Brotaufstriche und kakaohaltiger Zubereitungen zum Herstellen von Getränken, bestimmter aus Getreide gewonnener Lebensmittel oder Getreideerzeugnisse, bestimmter aus Reis oder anderem Getreide gewonnener Lebensmittel, bestimmter Chips sowie bestimmter Soßen und Würzmittel in die Liste der zusammengesetzten Erzeugnisse, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und zur Änderung der Anhänge I und III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 (Abi. L 216 vom 1.9.2023, S. 1)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 64)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2020/2190 der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in Bezug auf die amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle, an der Waren die Union verlassen, und auf bestimmte Vorschriften für die Durchfuhr und die Umladung (ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 3)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)
Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 104)
Delegierte Verordnung (EU) 2021/630		Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17; gültig ab 21.04.2021)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2022/887 der Kommission vom 28. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur und des Harmonisierten Systems sowie der Einfuhrbedingungen für bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse, zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommenen Waren und Heimvögel sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse (ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 23)
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2023/1674 der Kommission vom 19. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Aufnahme bestimmter kakaohaltiger Brotaufstriche und kakaohaltiger Zubereitungen zum Herstellen von Getränken, bestimmter aus Getreide gewonnener Lebensmittel oder Getreideerzeugnisse, bestimmter aus Reis oder anderem Getreide gewonnener Lebensmittel, bestimmter Chips sowie bestimmter Soßen und Würzmittel in die Liste der zusammengesetzten Erzeugnisse, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und zur Änderung der Anhänge I und III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 (ABl. L 216 vom 1.9.2023, S. 1)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	Änderung	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2652 der Kommission vom 15. September 2023 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang in die Union von Honig, Fleisch, hochverarbeiteten Erzeugnissen, Gelatinekapseln und Fischer-eierzeugnissen sowie der Anforderungen an die private Bestätigung und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an die private Bestätigung für von den amtlichen Kontrollen an Grenz-kontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse (ABl. L, 2023/2652, 28.11.2023)
Delegierte Ver- ordnung (EU) 2021/2244		Delegierte Verordnung (EU) 2021/2244 der Kommission vom 7. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für amtliche Kontrollen hinsicht-lich der Probenahmeverfahren für Pestizidrückstände in Lebens- und Futtermit-teln (ABl. L 453 vom 17.12.2021, S. 1)
Delegierte Ver- ordnung (EU) 2021/2305		Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Par-laments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter wel-chen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Um-stellungser-zeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen aus-genommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeug-nisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)
Delegierte Ver- ordnung (EU) 2022/931		Delegierte Verordnung (EU) 2022/931 der Kommission vom 23. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung amtli-cher Kontrollen in Bezug auf Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 162 vom 17.6.2022, S. 7)
Delegierte Ver- ordnung (EU) 2022/1644		Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission vom 7. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Durchführung amtli-cher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbote-ner oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und der jeweili-gen Rückstände (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 3)
Delegierte Ver- ordnung (EU) 2022/2292		Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parla-ments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1)
	Berichtigung	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 (ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 100)
	Änderung und Berichti- gung	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2652 der Kommission vom 15. September 2023 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang in die Union von Honig, Fleisch, hochverarbeiteten Erzeugnissen, Gelatinekapseln und Fischer-eierzeugnissen sowie der Anforderungen an die private Bestätigung und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforder-ungen an die private Bestätigung für von den amtlichen Kontrollen an Grenz-kontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse (ABl. L, 2023/2652, 28.11.2023)
Durchführungs- verordnung (EU) 2019/1013		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10)
Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37)
	Berichtigung	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 (ABl. L 303 vom 25.11.2019, S. 37)
	Berichtigung	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 (ABl. L 378 vom 12.11.2020, S. 28)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 der Kommission vom 29. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 in Bezug auf die Verfahren für die Einrichtung und Nutzung von ADIS und EUROPHYT, die Ausstellung von elektronischen Veterinärbescheinigungen, amtlichen Bescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Handelspapieren, die Verwendung elektronischer Signaturen und die Funktionsweise von TRACES sowie zur Aufhebung der Entscheidung 97/152/EG (ABl. L 109 vom 30.3.2021, S. 60)
Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89)
	Berichtigung	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 (ABl. L 11 vom 15.1.2020, S. 3)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2020/625 der Kommission vom 6. Mai 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 der Kommission und des Durchführungsbeschlusses 2014/88/EU der Kommission (ABl. L 144 vom 7.5.2020, S. 13)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1540 der Kommission vom 22. Oktober 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 in Bezug auf Sesamsamen mit Ursprung in Indien (ABl. L 353 vom 23.10.2020, S. 4)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/608 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 119)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1900 der Kommission vom 27. Oktober 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 78)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2246 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 453 vom 17.12.2021, S. 5)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 der Kommission vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 1)
	Berichtigung	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 152)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2023/174 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 25 vom 27.1.2023, S. 36)
	Berichtigung	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/174 (ABl. L 30 vom 2.2.2023, S. 33)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1110 der Kommission vom 6. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 7.6.2023, S. 111)
	Berichtigung	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1110 (ABl. L 159 vom 22.6.2023, S. 127)
Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50)
Durchführungsverordnung (EU) 2019/2128		Durchführungsverordnung (EU) 2019/2128 der Kommission vom 12. November 2019 zur Festlegung des Musters der amtlichen Bescheinigung und der Vorschriften für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren, die an Schiffe geliefert werden, die die Union verlassen, und die für die Versorgung der Schiffe oder den Verbrauch durch die Besatzung und die Passagiere bestimmt sind oder die an einen Militärstützpunkt der NATO oder der Vereinigten Staaten geliefert werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 114)
Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129		Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2141 der Kommission vom 3. Dezember 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 hinsichtlich der Häufigkeitsraten der Warenkontrollen bei bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen, die in die Union verbracht werden (ABl. L 433 vom 6.12.2021, S. 5)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130		Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128)
Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158		Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1)
Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235		Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/617 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang bestimmter Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 41)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission vom 15. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235, (EU) 2020/2236 und (EU) 2021/403 im Hinblick auf Übergangsbestimmungen für die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Bescheinigungen (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 72)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1329 der Kommission vom 10. August 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235, (EU) 2020/2236, (EU) 2021/403 und (EU) 2021/404 hinsichtlich der Verlängerung des Übergangszeitraums für die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Bescheinigungen, die für den Eingang bestimmter Sendungen in die Union erforderlich sind (Abi. L 288 vom 11.8.2021, S. 48)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1469 der Kommission vom 10. September 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Aufnahme einer neuen Musterbescheinigung für aus der Union stammende Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in ein Drittland oder Gebiet verbracht werden und nach Entladung, Lagerung und Umladung in diesem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Liste der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus einem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist, sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 in Bezug auf die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmten Waren, die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist (ABl. L 321 vom 13.9.2021, S. 21)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1471 der Kommission vom 18. August 2021 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 hinsichtlich der Bezugnahmen auf nationale Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen und in Bezug auf Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Tieren und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 326 vom 15.9.2021, S. 1)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/7 der Kommission vom 5. Januar 2022 zur Änderung des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang haltbarer zusammengesetzter Erzeugnisse, die Milcherzeugnisse enthalten, in die Union (ABl. L 2 vom 6.1.2022, S. 1)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/36 der Kommission vom 11. Januar 2022 zur Änderung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Musterbescheinigungen für den Eingang von Sendungen von bestimmten lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union (ABl. L 8 vom 13.1.2022, S. 36)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/854 der Kommission vom 31. Mai 2022 zur Änderung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für den Eingang von Sendungen von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 69)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1219 der Kommission vom 14. Juli 2022 zur Änderung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Muster der Bescheinigungen für den Eingang von Sendungen bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union und für deren Durchführung durch die Union (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 75)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2504 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Anhänge III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und für amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse und hochverarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie hinsichtlich des Musters der privaten Bescheinigung für die Einfuhr bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 62)
Durchführungsverordnung (EU) 2021/405		Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/606 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung der Anhänge I, IV bis XIII und XVI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 im Hinblick auf die Einträge für Belarus sowie für das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Guernsey, die Insel Man und Jersey in den Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zugelassen ist (ABl. L 129 vom 15.04.2021, S. 65)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1327 der Kommission vom 10. August 2021 zur Änderung der Anhänge II, IX und XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von frischem Fleisch wildlebender Einhufer, von Fischereierzeugnissen aus Aquakultur und von Insekten in die Union zulässig ist, und zur Berichtigung des Anhangs XI der genannten Durchführungsverordnung hinsichtlich der Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Froschschenkeln und Schnecken in die Union zugelassen ist (ABl. L 288 vom 11.8.2021, S. 28)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1469 der Kommission vom 10. September 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Aufnahme einer neuen Musterbescheinigung für aus der Union stammende Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in ein Drittland oder Gebiet verbracht werden und nach Entladung, Lagerung und Umladung in diesem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Liste der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus einem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist, sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 in Bezug auf die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmten Waren, die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist (ABl. L 321 vom 13.9.2021, S. 21)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/34 der Kommission vom 22. Dezember 2021 zur Änderung der Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von bestimmtem Federwild für den menschlichen Verzehr, von Sendungen mit bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, von bestimmten Fischereierzeugnissen und von Sendungen mit Froschschenkeln und Schnecken in die Union zulässig ist, sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2007/82/EG (ABl. L 8 vom 13.1.2022, S. 1)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/363 der Kommission vom 24. Januar 2022 zur Änderung und Berichtigung des Anhangs IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zulässig ist (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 40)
	Berichtigung	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/363 (ABl. L 72 vom 7.3.2022, S. 8)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1389 der Kommission vom 2. August 2022 zur Änderung und Berichtigung des Anhangs IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zulässig ist (ABl. L 210 vom 11.8.2022, S. 1)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2293 der Kommission vom 18. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 im Hinblick auf die Liste der Drittländer mit einem genehmigten Kontrollplan in Bezug auf die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Höchstmengen für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und Pestiziden und die Höchstgehalte an Kontaminanten (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 31)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2023/514 der Kommission vom 8. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 in Bezug auf hochverarbeitete Erzeugnisse, die Liste der Drittländer mit einem genehmigten Kontrollplan und die Aufnahme der Republik Moldau in die Liste der Drittländer, aus denen der Eingang von Sendungen von Eiern der Klasse A in die Union zulässig ist (ABl. L 71 vom 9.3.2023, S.11)
Durchführungsverordnung (EU) 2021/632		Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission und der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 24)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/176 der Kommission vom 9. Februar 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Stroh, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind (ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 4)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1322 der Kommission vom 25. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 hinsichtlich der Listen der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, der tierischen Nebenprodukte und der zusammengesetzten Erzeugnisse, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind (ABl. L 200 vom 29.7.2022, S. 25)
Durchführungsverordnung (EU) 2021/808		Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 der Kommission vom 22. März 2021 über Leistungskriterien für Analysemethoden für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren und über die Auswertung von Ergebnissen sowie über die für Probenahmen anzuwendenden Methoden und zur Aufhebung der Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 84)
	Änderung	Durchführungsverordnung (EU) 2021/810 der Kommission vom 20. Mai 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte in Anhang II der Entscheidung 2002/657/EG aufgeführte Stoffe (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 112)
	Berichtigung	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/810 (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 33)
Durchführungsverordnung (EU) 2021/1355		Durchführungsverordnung (EU) 2021/1355 der Kommission vom 12. August 2021 über die von den Mitgliedstaaten festzulegenden mehrjährigen nationalen Programme zur Kontrolle von Pestizidrückständen (ABl. L 291 vom 13.8.2021, S. 120)
Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533		Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 der Kommission vom 17. September 2021 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 72)
	Aufhebung	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1453 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 90)
Durchführungsverordnung (EU) 2022/932		Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 der Kommission vom 9. Juni 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen hinsichtlich Kontaminanten in Lebensmitteln, zu zusätzlichen besonderen Inhalten mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und zusätzlichen besonderen Modalitäten für ihre Aufstellung (ABl. L 162 vom 17.6.2022, S. 13)
Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646		Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32)

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält die nationalen Regelungen zur Verbringung von Lebensmitteln, Futtermitteln und mit bestimmten Rückständen belastete, lebensmittelliefernde Tiere in die Europäische Union. Dabei handelt es sich nur um eine geringe Zahl von Vorschriften, bei denen eine nationale Regelung notwendig oder möglich ist. Der Großteil der Vorschriften, die den Bereich der Verbringung von Waren in die Europäische Union regeln, ist im europäischen Recht zu finden. Der bisher üblicherweise in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Einfuhr“ wird im Unionsrecht nur noch im Zusammenhang mit zollrechtlichen Verfahren verwendet und zwar zur Überlassung von Nicht-Unionswaren zum zollrechtlich freien Verkehr oder einer vorübergehenden Verwendung. Nach Artikel 3 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2017/625 bezeichnet die „Verbringung in die Union“ oder der „Eingang in die Union“ das (physische) Eintreffen von Tieren und Waren aus einem nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführten Gebiet in die Europäische Union und zwar unabhängig von dem sich anschließenden Zollverfahren. Da das Unionsrecht auch andere Formen der Verbringung benennt, beispielsweise im Tiergesundheitsrecht die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten oder die Verbringung innerhalb der Europäischen Union, wird zur Unterscheidung in der vorliegenden Verordnung der Ausdruck „Verbringung in die Europäische Union“ verwendet.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 wurde die Richtlinie 96/23/EG über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufgehoben. Für den Erlass entsprechender gemeinschaftlicher Nachfolgerechtsakte war eine Übergangsfrist bis 14.12.2022 vorgesehen; seit dem 15.12.2022 werden diese neuen tertiären EU-Verordnungen direkt angewendet. Die Regelungen der Richtlinie 96/22/EG über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung bleiben jedoch bestehen und bedürfen weiterhin der Umsetzung durch nationales Recht.

Darüber hinaus bleiben einzelne unionsrechtliche Schutzmaßnahmen, u. a. die Entscheidung 2002/994/EG (China-Schutzmaßnahme) und die Entscheidung 2004/225/EG (Albanien-Schutzmaßnahme), in Kraft und müssen immer noch in nationales Recht umgesetzt werden. Insofern ist die Beibehaltung der umsetzungsbedürftigen unionsrechtlichen Vorschriften zum Verbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln der wesentliche Inhalt des Entwurfs.

Das neue Unionsrecht zur Verbringung von Waren in die Europäische Union legt weitestgehend unmittelbar geltende horizontale Vorschriften für Lebensmittel und Futtermittel fest. Dem folgend soll zur Vermeidung von Doppelregelungen auch im nationalen Recht eine vorrangig horizontal geltende Verordnung zur Verbringung der genannten Waren in die Europäische Union erlassen werden. Die bisher getrennten Regelungen für Lebensmittel und lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 LFGB und für Futtermittel werden in einer neuen Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung zusammengeführt (Artikel 1).

Die durch das neue Unionsrecht überlagerten Vorschriften in der Futtermittelverordnung sowie die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung werden aufgehoben (Artikel 2 und Artikel 3 Satz 2).

III. Alternativen

Geprüft wurde die Beibehaltung getrennter Regelungen für Lebensmittel und Futtermittel. Vor dem Hintergrund der Horizontalisierung des Unionsrechts, das grundsätzlich von „Waren“ spricht, wäre dies eine nicht sachgerechte Doppelregelung.

IV. Regelungskompetenz

Entfällt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Verordnungsentwurf steht grundsätzlich im Einklang mit dem Unionsrecht und mit völkerrechtlichen Verträgen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 sieht für lebensmittelliefernde lebende Tiere zwar Maßnahmen bei mutmaßlichen oder festgestellten Verstößen gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener, nicht zugelassener oder zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe vor (Tötung der Tiere und deren Beseitigung gemäß EU-Recht), um das Inverkehrbringen der daraus hergestellten Lebensmittel zu verhindern, nicht jedoch ein grundsätzliches Verbringungsverbot aus Drittländern in die Europäische Union. Um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen, wird die bereits national geltende Verbringungsverbotsvorschrift für lebende Tiere hinsichtlich Rückstände verbotener pharmakologisch wirksamer Stoffe nun mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf auf Rückstände nicht zugelassener Stoffe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 sowie auf Rückstände zugelassener Stoffe im Falle einer vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 erweitert.

Da solche klarstellenden und rechtsicheren Verbringungsverbotsvorschriften für die rechtanwendenden Personen im EU-Recht fehlen, sollen sie mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erlassen werden. Dies macht zwar eine Notifizierung der nationalen Regelungen nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 erforderlich, hat allerdings keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Handel mit Drittländern, weil das Inverkehrbringen der Waren im EU-Binnenmarkt bereits nach EU-Recht nicht zulässig ist.

VI. Regelungsfolgen

Mit dem Verordnungsentwurf werden insbesondere bereits bestehende Regelungen neu geordnet. Die erweiterten nationalen Verbringungsverbotsvorschriften wirken sich weder auf die Tätigkeiten der Verwaltung noch auf die der betroffenen Wirtschaft, die Waren in die Europäische Union verbringen, aus, weil die davon betroffenen EU-Regelungen grundsätzlich im Binnenmarkt gelten und somit auch bei der Verbringung von Waren aus Drittländern einzuhalten sind.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Verordnungsentwurf wird das Einfuhrrecht für Waren zusammengefasst und dient so der Übersichtlichkeit. Zudem werden entbehrliche nationale Vorschriften aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ beitragen. Die Verordnung dient dem gesund-

heitlichen Verbraucherschutz, weil Unionsregelungen in nationales Recht umgesetzt werden, die Verbringungsverbote für lebende Tiere, die Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte enthalten, sowie Verbote und amtliche Kontrollen auf Grund von nicht unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen regeln. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 b) Rechnung getragen, da es sich bei Schutzmaßnahmen zur Verbringung von Lebensmitteln oder Futtermitteln in die Europäische Union um solche handelt, bei denen sowohl biologische Risiken (Histamine, mikrobiologische Kriterien) als auch chemische Risiken (Rückstände von Tierarzneimitteln, Pestiziden, Kontaminanten) berücksichtigt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Mit den im Verordnungsentwurf neu aufgenommenen Verbringungsverbotsregelungen in Artikel 1 § 2 Nummer 3 und 4 (von mit bestimmten Rückständen belasteten, lebensmittel-liefernden Tieren) wird im Wesentlichen nichts an den bestehenden Regelungen geändert. Die Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung bestehender EU Regelungen, so dass eine Bewehrung bei Missachtung der Tatbestände vorgenommen werden kann. Mit diesen Regelungen ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verbunden, weder für die zuständigen Überwachungsbehörden oder die Verwaltung noch für die Wirtschaft.

Durch den Artikel 2 der vorliegenden Verordnung entfällt die bisher für das Verbringen in das Inland durch § 36 der Futtermittelverordnung bestehende nationale Regelung für die Durchführung einer Dokumentenprüfung oder einer Nämlichkeitskontrolle durch die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollstellen. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung wird der Bund insofern mit insgesamt ca. 42 Tsd. Euro pro Jahr (25 Tsd. + 17 Tsd.) entlastet.

Nach der Verordnung (EU) 2017/625 sind nunmehr die Länder für die Durchführung von amtlichen Kontrollen beim Eingang von Futtermitteln aus Drittländern, die keinen amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, zuständig. Die amtlichen Kontrollen sind gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2017/625 risikobasiert, regelmäßig und mit einer angemessenen Häufigkeit durchzuführen. Auf dieser Grundlage sowie ausgehend von den Angaben der Generalzolldirektion über die durchschnittliche Anzahl von Sendungen von Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs, die in Deutschland in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, ergibt sich eine geschätzte Fallzahl von 711 amtlich zu kontrollierenden Futtermittelsendungen pro Jahr. Der für die Länder zu ermittelnde Erfüllungsaufwand basiert auf die gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 durchzuführenden amtlichen Kontrollen (Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle) und belastet die Länder und Kommunen geringfügig mit ca. 39 Tsd. Euro pro Jahr (23 Tsd. + 16 Tsd.).

In der folgenden Tabelle wird der Umfang des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung von Bund und Ländern im Einzelnen dargestellt.

Nr.	Bezeichnung	Behörde	Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Min pro Fall	Lohnsatz in Euro/h (gehobener Dienst)	Personalaufwand in Tsd. Euro	Gesamtaufwand in Tsd. Euro
E.3.001	Dokumentenprüfung	Länder	Art.44 und 45 VO(EU) 2017/625	711	45,0	43,90	23	23
E.3.002	Nämlichkeitskontrolle	Länder	Art.44 und 45 VO(EU) 2017/625	711	30,0	43,90	16	16

E.3.003	Dokumentenprüfung	Bund	§36 FuttMV	711	-45,0	46,50	-25	-25
E.3.004	Nämlichkeitskontrolle	Bund	§36 FuttMV	711	-30,0	46,50	-17	-17

Sachaufwände fallen für die Verwaltungen nicht an; weder wird ein Sachaufwand für die Verwaltung des Bundes gemindert, noch für die Verwaltung der Länder erhöht.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht mit dem Verordnungsentwurf kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Mit dem Verordnungsentwurf entstehen keine neuen Kosten und Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen könnten. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer und demografischer Bedeutung sind daher nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des vorliegenden Verordnungsentwurfs kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen der Anpassung nationalen Rechts an EU-Recht dienen und auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Verordnung mit Durchführungsvorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und über die amtlichen Kontrollen der Verbringung

(Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung – LFVV)

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Die Verordnung dient nicht nur der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/625 und den unmittelbar geltenden delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, sondern auch der Umsetzung der weiterhin geltenden nicht unmittelbar anzuwendenden Richtlinie 96/22/EG.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Regelungen für die amtlichen Kontrollen nicht anzuwenden sind, wenn die benannten Lebensmittel und Futtermittel aus Lichtenstein, der Schweiz, Norwegen, von Island, Grönland oder den Färöer Inseln verbracht werden, weil diese Drittländer auf Grund bilateraler Abkommen mit der Europäischen Union einen be-

sonderen Status genießen und den Mitgliedstaaten gleichgestellt werden. Diese Ausnahmeregelungen waren bisher im § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 14 Absatz 1 LMEV enthalten.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b, d, e, h, i und Satz 2 LFGB gestützt.

Zu § 2:

Der § 2 legt mit den Nummern 1 und 2 die bisher im § 4 LMEV geregelten, strafbewehrten Verbringungsverbote für lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des LFGB gemäß der Richtlinie 96/22/EG und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 fest. Auf EU-Ebene werden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 Maßnahmen bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen Unionsvorschriften festgelegt, die nicht nur für die Verwendung verbotener pharmakologisch wirksamer Stoffe bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und für ihre Rückstände gelten, sondern auch für die Verwendung nicht zugelassener und zugelassener - im Falle einer vorschriftswidrigen Behandlung - pharmakologisch wirksamer Stoffe. Mit der Verbringung solcher Tiere sind erhebliche Gesundheitsgefahren für die öffentliche Gesundheit verbunden oder die daraus hergestellten Lebensmittel können als nicht sicher und gesundheitsschädlich eingestuft werden. Die genannte delegierte Verordnung sieht somit zwar Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen vor (Tötung der Tiere und deren Beseitigung oder Beseitigung der Schlachtkörper oder Erzeugnisse, die von dem Verstoß betroffen sind, gemäß EU-Recht), um das Inverkehrbringen der Tiere und die daraus hergestellten Lebensmittel zu verhindern, nicht jedoch ein grundsätzliches Verbringungsverbot. Um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen, wird die bereits geltende Verbringungsverbotsvorschrift für lebende Tiere auf Rückstände nicht zugelassener Stoffe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 sowie auf Rückstände zugelassener Stoffe im Falle einer vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 erweitert. Es handelt sich um Tatbestände, bei denen lebende Tiere nach den Kriterien des unionsrechtlichen Lebensmittelhygienerechts oder der Verordnung (EU) 2017/625 ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Diese Regelung ergänzt die Regelungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Verbringungsverbotes nach § 53 Absatz 1 LFGB.

Das erweiterte Verbringungsverbot nach § 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 macht eine Notifizierung nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015; S. 1) erforderlich. Die lediglich klarstellenden Formulierungen bestehender EU-Regelung haben allerdings keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Handel mit Drittländern, weil das Inverkehrbringen der Waren im EU-Binnenmarkt bereits nach EU-Recht nicht zulässig ist.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LFGB gestützt.

Zu § 3 und § 4:

Mit der Regelung werden die bisherigen Vorschriften aus der LMEV und der FuttMV, die sich auf Verbote und amtliche Kontrollen auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union bei der Verbringung beziehen und durch nicht unmittelbar geltende Rechtsakte erlassen worden sind, zusammengefasst. Für Lebensmittel trifft dies auf folgende Regelungen zu: § 7 Absatz 3, § 13, § 16 und § 17 LMEV, und für Futtermittel auf § 31 und § 33 FuttMV. Aus strukturellen Gesichtspunkten werden die Verbotsvorschriften im § 3 gebündelt und die Regelungen zur amtlichen Kontrolle im

§ 4. Einige der als Beschlüsse oder Entscheidungen erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sind auf den Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG gestützt. Auch wenn die genannte Richtlinie mit Artikel 146 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zum 14.12.2019 aufgehoben worden ist, bleiben die Schutzmaßnahmen in Kraft.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe h LFGB gestützt.

Zu § 5:

§ 5 regelt im Absatz 1 die Strafbewehrung bei Verstößen gegen die Verbringungsverbote gemäß des § 2 Satz 1 und des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs und im Absatz 2 die Bußgeldbewehrung, wenn die Straftaten fahrlässig begangen werden.

Eine Verordnung mit den lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union wird parallel zur vorliegenden Mantelverordnung erlassen und im gleichen Bundesgesetzblatt veröffentlicht, um die Bewehrungen der unmittelbar anzuwendenden EU-Verordnungen zum neuen Kontrollrecht festzulegen und Bewehrungslücken durch aufgehobene Regelungen in Artikel 2 und Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Änderung der (FuttMV)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

§ 4 FuttMV enthielt eine nicht mehr erforderliche Übergangsregelung zur Kennzeichnung bestimmter Futtermittel.

Die Regelung ist auf § 23a Nummer 8 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

§ 13 FuttMV enthielt einen Hinweis auf die Fundstelle der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe im Unionsrecht. Da es sich um eine rein deklaratorische Regelung handelt, die selber keine rechtliche Bindung hat und die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 unmittelbar gilt, ist diese Regelung nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Das Gemeinschaftsregister dient ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzt nicht die Rechtsakte der Europäischen Union. Die Rechtsakte über die Zulassung jedes in das Register eingetragenen Zusatzstoffs bilden die Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Zusatzstoffe.

Die Regelung ist auf § 23a Nummer 5 LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 31 - § 37)

Abschnitt 4 FuttMV enthielt bisher umsetzungsbedürftige Einfuhrvorschriften für bestimmte Futtermittel, die mit dem neuen unmittelbar anzuwendenden EU-Recht überlagert und überwiegend obsolet geworden sind oder auf Grund der Neuordnung der nationalen Vorschriften in der neuen LFVV geregelt werden.

Die Regelung zu § 31 ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LFGB gestützt.

Die Regelung zu § 32 ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe i in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 LFGB gestützt.

Die Regelung zu § 33 ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gestützt.

Die Regelung zu § 34 ist auf § 53 Absatz 2 LFGB gestützt.

Die Regelung zu § 35 ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 LFGB gestützt.

Die Regelung zu § 36 ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe e LFGB gestützt.

Die Regelung zu § 37 ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i LFGB gestützt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe i in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2. Außerdem können die Wörter „ein Einzelfuttermittel“ gestrichen werden, weil Einzelfuttermittel nicht unter die Regelungen des § 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 20 Satz 1 fallen.

Die Regelung zu Buchstabe aa ist auf § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 LFGB gestützt. Die Regelung zu Buchstabe bb ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 5

Der bisherige § 42 Nummer 5 enthielt eine Bußgeldvorschrift zur Sanktionierungen von unmittelbar anzuwendendem EU-Recht.

Mit der Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und dem Erlass der LFVV sollen auch die lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verbringung neu geordnet werden. Parallel zum Erlass der LFVV wird daher eine neue nationale Verordnung mit lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verbringung erlassen werden. Die bisherige Vorschrift des § 42 Nummer 5 wird mit dieser neuen Vorschrift erfasst.

Die Regelung ist auf § 62 Absatz 1 Nummer 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 6

Die bisherigen §§ 43, 45 und 46 enthielten Bußgeldvorschriften zu Sanktionierungen von unmittelbar anzuwendendem EU-Recht. Auf Grund des neuen EU-Kontrollrechts sind die Rechtsvorschriften der bislang mit den §§ 43, 45 und 46 genannten EU-Verordnungen aufgehoben und somit obsolet geworden.

Die bisherige Vorschrift des § 47 enthielt eine Bußgeldvorschrift zur Sanktionierung der unmittelbar anzuwendenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission vom 5. Januar 2016 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima. Diese Durchführungsverordnung wurde bereits mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 aufgehoben und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 wird nun wiederum mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1453 aufgehoben. Die Vorschrift des § 47 ist somit obsolet geworden.

Die Regelungen sind auf § 62 Absatz 1 Nummer 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelung in Artikel 3 enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten von Artikel 1 und 2 und das Außerkrafttreten der LMEV. Die Vorschriften der LMEV werden durch das unmittelbar geltende EU-Verordnungsrecht fast vollständig überlagert, so dass die LMEV aufgehoben werden kann. Die noch anzuwendenden bisherigen Regelungen der LMEV werden in die LFVV entsprechend überführt.

Ein Inkrafttreten zum 1. Tag eines Quartals kommt nicht infrage, da die Regelungen der Anpassung an unmittelbar geltendes EU-Recht dienen, das bereits zum 14. Dezember 2019 anwendbar geworden ist.

Die Regelung zum Außerkrafttreten sind auf § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstaben b bis f, h, i, j, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 5, 6 und 8 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstaben a bis d und f und Nummer 2, § 57 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 65 Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, sowie auf § 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084) gestützt.